

**Satzung
des
Landesverbandes der Pferdesportvereine
in Nordrhein-Westfalen**

**§ 1
Name und Sitz des Verbandes**

Der Verband führt den Namen:

Landesverband der Pferdesportvereine in Nordrhein-Westfalen e.V.
(nachfolgend "Landesverband NRW" genannt).

Er hat seinen Sitz in Münster und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter VR 4731 eingetragen.

Er ist Mitglied des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V. und über seine Mitgliedsverbände Mitglied der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§ 2
Zweck und Aufgabe**

Zweck und Aufgaben des Landesverbandes NRW sind:

- Förderung des Pferdesports in all seinen Disziplinen
- in Mitverantwortung für die Gesundheit der Sportlerinnen, Sportler und Pferde jede Form des Dopings zu bekämpfen und in enger Zusammenarbeit mit der FN für präventive und repressive Maßnahmen einzutreten, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Hierzu gehört auch die Anerkennung und Umsetzung des NADA-Codes. Näheres regeln die FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport (ADMR) in der jeweils gültigen Fassung

- Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber den sportlichen Organisationen, den Behörden und der Öffentlichkeit.

**§ 3
Mittelverwendung**

Mit Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Landesverband NRW selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

Der Landesverband NRW verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Landesverband NRW dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes NRW erhalten.

Der Landesverband NRW darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

**§ 4
Mitgliedschaft**

Mitglieder des Landesverbandes NRW sind:

- a) Der Pferdesportverband Rheinland e.V.
- b) Der Provinzial-Verband westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V.
- c) Der Präsident, der Vize-Präsident und der Jugendwart des Pferdesportverbandes Rheinland e. V.
- d) Der Präsident, der Vize-Präsident und der Jugendwart des Provinzial-Verbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e. V.

e) Anschlussorganisationen können aufgenommen werden, sofern sie eine Pferdesportdisziplin vertreten, die durch ein bereits angeschlossenes Mitglied noch nicht abgedeckt ist und ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

Über eine Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, welcher von der Mitgliederversammlung in seiner Höhe festgelegt wird.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der zum Jahresschluss rechtskräftig wird und jeweils spätestens 3 Monate vorher schriftlich zu erklären ist.

§ 6

Organe

Organe des Landesverbandes NRW sind:

Die Mitgliederversammlung (§ 7).

Der Vorstand (§ 8).

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern gem. § 4 c und d sowie den Delegierten der Mitgliedsverbände gem. § 4 a, b und e zusammen. Jeder Mitgliedsverband zu § 4 a, b und e hat je angefangene 10.000 Mitglieder eine Stimme. Die Bündelung von Stimmen ist zulässig.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn 1/3 der Stimmen dies verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Koordinierung und Umsetzung der Förderung des Pferdesports und der Interessenvertretung (§ 2) seiner Mitglieder
- Festsetzung der Geschäftsordnung
- Entgegennahme des Jahresberichtes, die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung sowie des Jahresvoranschlags
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes NRW

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellv. Vorsitzenden
- dem Jugendwart
- einem weiteren Mitglied

Der Vorstand wird von den Mitgliedsverbänden zu § 4 a und b paritätisch besetzt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende den Landesverband NRW gemeinsam vertreten.

Der Jugendwart wird von dem Jugendausschuss gewählt.

Aufgaben des Vorstandes sind:

- Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Landesverbandes NRW nach innen und außen
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft in einem Organ eines Mitgliedverbandes endet auch das Amt im Landesverband NRW.

§ 9 Nordrhein Westfälische Reiterjugend

Die Jugend der Mitgliedsverbände bilden die NRW-Reiterjugend.

Die NRW-Reiterjugend führt und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Ziele, Arbeitsweisen und Interessenvertretung sind in der Jugendordnung geregelt.

§ 10 Abstimmungen, Niederschriften, Wahlen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Es erfolgt offene Abstimmung, sofern die Stimmberechtigten kein anderes Verfahren beschließen.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und unterliegt den Weisungen des Vorsitzenden. Er hat den gesamten Geschäftsverkehr zu erledigen.

§ 12
Satzungsänderung

Die Beschlüsse über die Änderung der Satzung können nur gefasst werden, wenn die Tagesordnung diesen Punkt vorgesehen hat. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 13
Auflösung des Landesverbandes

Über die Auflösung kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden

Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Landesverbandes NRW fällt sein Vermögen nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten an den Pferdesportverband Rheinland e. V. und den Provinzial-Verband westfälischer Reit- und Fahrvereine e. V., die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden haben.

beschlossen am 03.06.2013
in Marienthal